

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB (. . . StrÄndG)

A. Problem

Zur wirksameren Verfolgung verfassungswidriger Umtriebe sollen Strafbarkeitslücken in § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) geschlossen sowie der zu enge Anwendungsbereich des § 130 StGB (Volksverhetzung) angemessen erweitert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- In den §§ 86, 86 a StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen zum Zweck der Verbreitung im Ausland sowie die Ausfuhr der Propagandamittel und Kennzeichen unter Strafe gestellt.
- Die Strafvorschriften gegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) werden erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ob die Erweiterung der Strafvorschriften zu höherem Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden führen wird, kann nicht vorhergesagt werden, weil wirksamere Strafgesetze auch dazu führen können, daß das mit Strafe bedrohte Verhalten unterbleibt.

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 86, 86a, 130, 131 StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt“ durch die Wörter „im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“ ersetzt.

2. § 86a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

3. § 130 wird wie folgt gefaßt:

„§ 130

Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,

- b) öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

- c) einer Person unter 18 Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 2 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 2 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.“

4. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; Aufstachelung zum Rassenhaß“ und in Absatz 1 die Wörter „die zum Rassenhaß aufstacheln oder“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „daraus“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die in Deutschland um sich greifenden rechtsradikalen Umtriebe sind gefährlich und beunruhigen die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Ihnen muß mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats entschlossen begegnet werden. Diese Mittel sind weitgehend vorhanden, soweit es gilt, gewalttätige Übergriffe auf ausländische Mitbürger zu ahnden oder gewalttätigen Demonstrationen zu begegnen. Dagegen ist der notwendige Schutz gegen rechts-extreme Propaganda zu verbessern, die junge Menschen verführt, erst diesen Parolen zu folgen und später auch in terroristische Gewaltakte verstrickt zu werden.

Neben einer mutigen, offensiven politischen Auseinandersetzung mit den menschenverachtenden Ideen des Rechtsextremismus muß Unbelehrbaren auch mit dem Mittel des Strafrechts begegnet werden.

2. Neonazistische Aktivitäten sind eine unerträgliche Provokation des demokratischen Rechtsstaats.

Solchem Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend begegnet werden, weil die §§ 86, 86 a und 130 StGB Lücken aufweisen.

In den §§ 86 und 86 a StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst nicht mit Strafe bedroht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfaßt das strafrechtliche Verbot des § 86 a StGB nur diejenigen Symbole verfassungsfeindlicher oder nationalsozialistischer Organisationen als Kennzeichen, die als solche, d. h. in ihrer konkreten Form, von den nationalsozialistischen oder anderen verbotenen Organisationen verwendet worden sind. Nicht dagegen reicht eine auch „sehr lebhaft gedankliche Verbindung“ zu solchen Symbolen aus (BGHSt 25, 128, 130). § 86 a StGB schließt demnach nur die Kennzeichen selbst von der Herstellung, Verwendung und anderem aus, nicht aber die auf andere Art und Weise bewirkte Erinnerung an sie oder an die verfassungsfeindlichen und nationalsozialistischen Organisationen und deren Bestrebungen (BGHSt, a. a. O., 132).

In der Konsequenz dieses engen Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Verbotsnorm liegt es, wenn nach der Rechtsprechung zwar die Verwendung des sog. „deutschen Grußes“ (OLG Celle, NJW 1970, 2257, 2258), nicht aber des sog. „Widerstandsgrußes“ Kennzeichencharakter im Sinne des § 86 a StGB hat (BGH, Urteil vom 12. Mai 1981

— 5 StR 132/81; zustimmend Schmidt, MDR 1981, 973), obwohl es sich dabei um einen von jedermann verstandenen „Quasi-Hitlergruß“ handelt.

Entscheidungen, die den Anwendungsbereich des § 86 a StGB weiter gezogen haben (OLG Hamburg, NSStZ 1981, 393) sind vereinzelt geblieben.

Andererseits liegt es auf der Hand, daß der Schutzzweck des § 86 a StGB durch die Verwendung nicht unter Strafandrohung verbotener Ersatzkennzeichen, durch die sich die einschlägige Szene auf die geltende Rechtslage eingestellt hat, in nicht geringerem Maße verletzt wird, als dies bei Verwendung der eigentlichen Kennzeichen der Fall ist. Denn jene nicht anders als diese sind bestimmt und geeignet, die verbotenen Organisationen oder die von ihnen verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die die Kennzeichen symbolhaft hinweisen, fortzusetzen oder wiederzubeleben.

Auch gefährden jene nicht anders als diese den politischen Frieden dadurch, daß sie den Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie den Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland erwecken, „in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden“ (BGHSt 25, 30, 33).

Die Wahrung des politischen Friedens und des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland gebieten gegen solche Handlungen wirksame Maßnahmen, die letzten Endes nicht ohne ein strafrechtliches Verbot getroffen werden können.

3. Ferner ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 130 StGB zu erweitern.

In den letzten Jahren sind immer wieder Fälle bekanntgeworden, in denen volksverhetzende Äußerungen der extremistischen Szene eine Rolle gespielt haben. Insbesondere rechtsextremistische Propaganda ist durch eine Verrohung der Sprache und Verunglimpfung von Teilen der Bevölkerung in Wort und Schrift gekennzeichnet. Sie knüpft unverhohlen an den Nationalsozialismus an und steht der damaligen Propaganda in nichts nach. Solcher Art Hetze kann mit den gegenwärtig geltenden strafrechtlichen Verboten nur unzureichend begegnet werden, was sich besonders deutlich bei der Bewertung der sog. Ausschwitzlüge gezeigt hat.

Die anstößigen öffentlichen Äußerungen beeinträchtigen nicht nur das Zusammenleben mit Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, weil es zu deren Verunsicherung führt, inwieweit sie sich auf den Schutz des Gemeinwesens verlassen kön-

nen, dem sie sich anvertraut haben, sondern sie widerstreben auch jeglicher Integration von Ausländern und den Grundsätzen der Völkerverständigung. Im Ausland wird diese Entwicklung mit Sorge betrachtet, wobei allerdings die gewalttätigen Ausschreitungen im Mittelpunkt der Medienberichterstattung stehen. Darüber hinaus ist aber auch zu bedenken, daß mittlerweile Flugblätter mit ausländerfeindlichem Inhalt sogar in Schulen Eingang gehalten haben und dort noch leicht beeinflussbare junge Menschen erreichen, so daß der staatliche, dem Rechtsstaat verpflichtete Erziehungsauftrag beeinträchtigt wird.

Zwar sind es gerade auch die Grundsätze des liberal-rechtsstaatlichen, auf eine „streitbare Demokratie“ angelegten Gemeinwesens, die insbesondere der durch Artikel 5 GG gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit einen hohen Stellenwert beimessen und über die Mittel geistiger Auseinandersetzung hinaus das Strafrecht nur einsetzen, wenn ansonsten unerträgliche Zustände auftraten. Das hohe Gut der Meinungsäußerungsfreiheit darf aber keineswegs dazu mißbraucht werden, unter seinem Deckmantel das auch Ausländern zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Füßen zu treten. Artikel 5 GG gewährleistet kein schrankenloses Agitationsfeld, sondern das von ihm verbürgte Grundrecht findet seine Grenzen u. a. in den Schranken der allgemeinen Gesetze sowie in dem Recht der persönlichen Ehre anderer.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 86 Abs. 1 StGB)

Gemäß § 86 Abs. 1 StGB sind das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Inland fortzusetzen, das Herstellen oder Vorrätighalten derartiger Propagandamittel zur Verbreitung im Inland sowie ihre Einfuhr in das Inland unter Strafe gestellt.

Nicht strafbar sind das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst. Diese Handlungen sind aber in gleichem Maße strafwürdig wie das nach geltendem Recht mit Strafe bedrohte Verhalten.

Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland muß Schaden erleiden, wenn geduldet wird, daß in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstände mit NS-Emblemen zum Export für das Ausland hergestellt werden können. Auch hierdurch wird der politische Frieden in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtungen des Rechtsextremismus wird durch die Unterstützung von Anhängern rechtsextre-

mistischen Gedankengutes im Ausland auch die rechtsextreme Szene in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt.

Der Entwurf schließt deshalb diese Strafbarkeitslücke.

Zugleich wird der auf die besondere Rechtslage im geteilten Deutschland zugeschnittene Begriff „räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes“ durch den Begriff „Inland“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 86 a StGB)

Gemäß § 86 a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen, insbesondere das Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, unter Strafe gestellt.

Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Zweifel an der Strafbarkeit bestehen, wenn Kennzeichen verbotener nationalsozialistischer Organisationen verfremdet und dann gebraucht werden.

So hat die Rechtsprechung eine nur „sehr lebhaftete Verbindung zum Hakenkreuz“ nicht als ausreichend angesehen, um eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB zu begründen. Ebenso stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Gebrauch des sogenannten Widerstandsgrußes kein Verwenden eines Symboles einer verfassungswidrigen Organisation dar, da ein solcher Gruß von keiner nationalsozialistischen Organisation verwendet wurde.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Es ist in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten, daß von Anhängern nationalsozialistischen Gedankengutes leicht abgewandelte Symbole nationalsozialistischer Organisationen verwendet werden. Sie wollen damit ihre Verbundenheit zum Rechtsextremismus dokumentieren, gleichzeitig aber eine Bestrafung vermeiden. Durch dieses Verhalten wird der politische Frieden erheblich gestört.

Der Schutzzweck des § 86 a StGB kann nur dann verwirklicht werden, wenn auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt wird, die den in § 86 a Abs. 2 StGB genannten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze reichen — wie die Erfahrung zeigt — hierzu nicht aus.

Ebenso wie in § 86 StGB dehnt der Entwurf in § 86 a StGB die Strafbarkeit auf das Herstellen und Vorrätighalten von Kennzeichen der genannten Art zum Zwecke der Verbreitung und Verwendung im Ausland sowie auf die Ausfuhr selbst aus.

Zugleich wird wiederum zur Bereinigung des Rechts nach der Herstellung der deutschen Einheit der Begriff „räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes“ durch den Begriff „Inland“ ersetzt.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 130, 131 StGB)

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß die §§ 130 StGB (Volksverhetzung) und 131 StGB (hier: Aufstachelung zum Rassenhaß) einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung rechts-extremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda leisten. Wegen des Ausmaßes und der gefährlichen Auswirkungen dieser Propaganda erscheint es geboten, die Anwendung der §§ 130, 131 StGB in der Praxis zu erleichtern und die generalpräventive Wirkung dieser Strafvorschriften zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung pauschaler Diffamierungen und Diskriminierungen von Asylbewerbern sowie ausländischen und jüdischen Mitbürgern. Die bei der strafrechtlichen Bewertung solcher Äußerungen aufgetretenen Probleme sind in erster Linie auf die eng gefaßten Merkmale des Angriffs auf die Menschenwürde in § 130 StGB und des Rassenhasses in § 131 StGB zurückzuführen. Außerdem reicht der in § 131 StGB vorgesehene Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur nachdrücklichen Ahndung sozialschädlicher Aggression und Hetze nicht aus.

Das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde soll verhindern, daß § 130 StGB auch auf legale politische, wirtschaftliche und soziale Auseinandersetzungen angewendet wird, selbst wenn diese zu Auswüchsen führen (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache III/1746, S. 3). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen, die Menschen als unterwertig darstellen und ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten, als Volksverhetzung strafbar sein (vgl. BGHSt 36, 83, 90; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 130, Rn. 1, 6).

Jedoch stellen Äußerungen, in denen zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert wird (§ 130 Nr. 1, 2 StGB), in der Regel einen Angriff auf die Würde der betroffenen Menschen dar. Derartige Auswüchse halten sich nicht mehr im Rahmen des legalen politischen Meinungskampfes (vgl. Lenckner, a. a. O., Rn. 6). Bei § 130 Nr. 1 und 2 StGB soll deshalb die zusätzliche Prüfung eines Angriffs auf die Menschenwürde entfallen; dabei werden die bisherigen Nummern 1 und 2 unter Nummer 1 zusammengefaßt.

In den Fällen des § 130 Nr. 3 StGB (Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden von Bevölkerungsteilen) soll dagegen ein Angriff auf die Menschenwürde als zusätzliche Einschränkung beibehalten werden, um hier eine Begrenzung des Tatbestandes auf besonders massive Schmähungen sicherzustellen und die im Vergleich zu den §§ 185 bis 187 StGB (Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wesentlich höhere Freiheitsstrafdrohung zu rechtfertigen.

Von dieser grundsätzlichen Entscheidung nimmt der Entwurf jedoch in § 130 Abs. 2 StGB das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des unter der Herrschaft

des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes aus.

Es stößt allgemein auf Unverständnis, daß derartige Äußerungen nach geltendem Recht nur dann als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB geahndet werden können, wenn z. B. die Juden zusätzlich als minderwertige Menschen geschmäht werden, die nicht verdienen, in unserer staatlichen Gemeinschaft zu leben, als unglaubliche Fälscher und profitgierige Parasiten. Das einfache Leugnen des Holocaust wird dagegen von der Rechtsprechung nur als Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) gewertet, weil die Voraussetzungen, die für das Merkmal der „Menschenwürde“ zu fordern sind, nicht erfüllt seien (zuletzt Urteil des BGH vom 15. März 1994 — 1 StR 179/93). Der Entwurf reagiert auf die Rechtsprechung und verzichtet generell für das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des Völkermordes während der Zeit der NS-Gewaltherrschaft auf dieses Merkmal. Er läßt sich hier von Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts leiten, das bereits in der Entscheidung vom 9. Juni 1992 (NJW 1993, 916f.) ausgeführt hat: „Der einfachrechtliche Begründungszusammenhang zwischen der Leugnung des Rassenmordes an der jüdischen Bevölkerung im „Dritten Reich“ und dem Angriff auf die Ehre und die Menschenwürde jedes einzelnen Juden ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die rechtliche Würdigung, daß der besondere Achtungsanspruch Teil der durch Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten persönlichen Würde der heute lebenden Juden ist.“

Ein weiterer Schwerpunkt des Artikels 1 Nr. 3 und 4 liegt in der Ausgestaltung des bisher in § 131 StGB geregelten Tatbestandes der Aufstachelung zum Rassenhaß zu einem allgemeinen Anti-Diskriminierungstatbestand. Bei der Einführung des § 131 StGB war es späterer Reformgesetzgebung vorbehalten worden, den Schutzzumfang und die tatbestandliche Zuordnung neu zu bestimmen; die Regelung in § 131 StGB beruhte vorwiegend auf gesetzestechnischen Erwägungen (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache VI/3521, S. 8; von Bubnoff, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 131, Rn. 17). Der Entwurf faßt die beiden inhaltlich eng verwandten Tatbestände der Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung (§ 130 Nr. 1 StGB) und zum Rassenhaß (§ 131 StGB) nunmehr in einer Vorschrift zusammen. Dabei wird in dem neuen § 130 Abs. 3 StGB der Kreis der Betroffenen erweitert und die Strafandrohung verschärft.

Der Begriff „Rassenhaß“ als Tatbestandsmerkmal wirft Auslegungsprobleme auf. Er knüpft an die Begriffswelt der Rassenideologie an, die sich aber nicht auf einen wissenschaftlich gesicherten, genau abzugrenzenden Rassenbegriff stützen kann (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 131, Rn. 3). Der Tatbestand ist vor allem auf antisemitische Äußerungen zugeschnitten. Haß auf Völker oder Volksgruppen aus anderen Gründen wird von § 131 StGB nicht erfaßt (Drucksache VI/3521, S. 8). Deshalb soll der Begriff „Rassenhaß“ in dem neuen § 130 Abs. 3 StGB vermieden und — entsprechend dem bereits in § 220 a StGB enthaltenen Merkmal „nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ — darauf

abgestellt werden, daß die von Absatz 3 erfaßten Schriften u. a. zum Haß gegen eine dieser Gruppen auffordert.

Zum Unterschied zwischen § 130 Abs. 1, 2 und 3 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 ist anzumerken: Die Absätze 1 und 2 setzen voraus, daß das Verhalten des Täters geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Da es sich hierbei um ein inländisches Rechtsgut handelt, ist der Schutz auf Gruppen beschränkt, die Teile der inländischen Bevölkerung sind. Der neue § 130 Abs. 3 StGB setzt dagegen eine Eignung zur Störung des (inländischen) öffentlichen Friedens nicht voraus und bezieht damit — ebenso wie der bisherige § 131 StGB und wie § 220a StGB — auch Gruppen ein, die nur im Ausland leben.

Bei den Tathandlungen des „Einführens“ und „Ausführens“ in § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d StGB-E

entfällt die Bezugnahme auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“, da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschlands unnötig geworden ist.

Im Hinblick auf den gegenüber § 131 StGB erweiterten Tatbestand des neuen § 130 Abs. 3 StGB ist in § 130 Abs. 5 StGB-E vorgesehen, für diese Fälle nicht nur das sogenannte Berichterstatteprivileg des § 131 Abs. 3 StGB, sondern die weitergehende sogenannte Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

